

- b) ärztliche Untersuchungen, einschließlich bakteriologische Untersuchungen, gesundheitliche Beobachtung, Absonderung, Entnahme von Untersuchungsproben,
- c) Absonderung von Gegenständen.

Die Schutzmaßnahmen können solange getroffen werden wie der Kranke wegen ansteckender Tuberkulose behandelt werden muß oder tuberkuloseverdächtig ist.

(3) Jeder Arzt hat im Rahmen seiner behandelnden Tätigkeit die Kreisstelle in der Durchführung der Schutzmaßnahmen zu unterstützen.

§ 23

Unterbringung auf Anordnung

(1) Ein ansteckend Tuberkulosekranker, der eine notwendige ärztliche Einweisung zur stationären Behandlung beharrlich ablehnt, kann durch Entscheidung einer beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bestehenden Kommission in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung untergebracht werden.

(2) Diese Unterbringung ist auch bei einem in stationärer Behandlung befindlichen ansteckend Kranken durch die Kommission gemäß Abs. 1 zu verfügen, der die stationäre Tuberkuloseeinrichtung ohne ärztliche Erlaubnis vorzeitig verläßt und in diese nicht zurückkehrt oder der einer notwendigen ärztlich angeordneten Verlegung nicht nachkommt.

(3) Die Leiter der stationären Tuberkuloseeinrichtungen sorgen für laufende Nachprüfungen, ob die Voraussetzungen für die einzelnen Verfügungen der Unterbringung noch gegeben sind. Sie haben den Antrag auf Aufhebung bei Wegfall der Voraussetzungen zu stellen. Anträge zur Aufhebung kann auch der Kranke stellen. Über die Aufhebung entscheidet gleichfalls die Kommission gemäß Abs. 1.

(4) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 bis 3 haben folgende Zusammensetzung:

- a) Kreisarzt oder erforderlichenfalls ein von ihm zu bestimmender leitender Arzt des staatlichen Gesundheitswesens,
- b) Kreistuberkulosearzt oder erforderlichenfalls ein von ihm zu bestimmender, in der Tuberkulosebekämpfung leitend tätiger Arzt,
- c) ein vom Rat des Kreises Beauftragter.

§ 24

Desinfektionsmaßnahmen

(1) Für Räume und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Tuberkelbakterien behaftet sind, ist die einmalige oder wiederholte Desinfektion durch die zuständige Kreisstelle zu verlangen, oder wenn der Betroffene diesem Verlangen nicht nachkommt, durchzuführen.

(2) Für die Desinfektionsverfahren sind die vom Minister für Gesundheitswesen und die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassenen Desinfektionsanweisungen zu berücksichtigen.

(3) Für Entschädigungen bei Desinfektion von Gegenständen und für Desinfektionsmittel gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421).

§ 25

Berufs- und Ausbildungsbeschränkungen

(1) Für Personen mit einer ansteckenden Tuberkulose, die durch Teilnahme an einer Ausbildung oder in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eine erhöhte Gefahr der Ansteckung für die Umgebung bedeuten, kann die zuständige Kreisstelle die Teilnahme an der Ausbildung bzw. die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagen.

(2) Die Kreisstelle kann im Einvernehmen mit der Bezirksstelle die Ausbildung oder berufliche Tätigkeit auch untersagen bei Kranken mit einer erst vor kurzem nicht ansteckend gewordenen Tuberkulose oder mit einer noch nicht genügend lange behandelten oder trotz Behandlung nicht genügend zurückgebildeten nicht ansteckenden Tuberkulose, wenn sie an einer Ausbildung teilnehmen oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, durch die sie im Falle des Ansteckendwerdens bzw. des Wiederaansteckendwerdens eine erhöhte Gefahr für die Umgebung bedeuten würden.

(3) Voraussetzung für Entscheidungen gemäß Absätzen 1 und 2 ist, daß nicht durch andere Schutzmaßnahmen die Gefahr der Ansteckung ausgeschaltet ist. Eine Entscheidung gemäß Abs. 2 ist immer befristet zu treffen. Die Kreisstelle hat die Aufnahme der Ausbildung oder der beruflichen Tätigkeit wieder zu gestatten, sobald nach ihren Feststellungen die Voraussetzungen für eine Untersagung gemäß Absätzen 1 und 2 entfallen.

(4) Die Kreisstelle ist berechtigt, über ausgesprochene Ausbildungs- und Berufsbeschränkungen den betreffenden Ausbildungs- und Arbeitsstätten Mitteilung zu machen.

§ 26

Bereitstellung von Wohnraum für Tuberkulosekranke

(1) Reicht der Wohnraum für eine räumliche Trennung des ansteckend Kranken von Kindern und Jugendlichen nicht aus oder ergibt sich dabei eine nicht zumutbare Verringerung des den übrigen Familienmitgliedern zustehenden Wohnraumes, hat der Rat der Stadt bzw. Gemeinde — Wohnraumlentkung — die Erfassung und Zuweisung des notwendigen Wohnraumes auf Antrag der Kreisstelle vordringlich vorzunehmen. Ferner hat die Zuweisung von geeignetem Wohnraum vordringlich zu erfolgen, wenn die Beschaffenheit der bisherigen Wohnung für den Gesundheitszustand des Kranken nachteilig ist.

(2) Zur Unterstützung der Wirksamkeit der Verhütungsmaßnahmen gegen Tuberkulose ist der Bedarf an Wohnraum für Tuberkulosekranke und ihre Angehörigen von den örtlichen Räten bei der Planung, Bereitstellung von Kontingenten und bei der Zuweisung von Wohnraum zu berücksichtigen.

§ 27

Verfügungen und Durchsetzung der besonderen Maßnahmen der Bekämpfung

(1) Verfügungen sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Ist eine Verfügung wegen akuter Lebensgefahr für den Kranken oder wegen des besonders hohen Grades der Ansteckungsgefahr notwendig und ist der sofortige schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Verfügung zunächst mündlich bekanntgemacht werden. Sie ist